

Hinweise in Arbeitsrechtsangelegenheiten

In der arbeitsrechtlichen Angelegenheit

_____ ./_____

wegen _____

wurde ich vor Auftragserteilung/Erteilung des Mandats wie folgt belehrt:

1. Kein Kostenerstattungsanspruch der obsiegenden Partei

Ich wurde darauf hingewiesen, dass in außergerichtlichen arbeitsrechtlichen Sachverhalten und in arbeitsrechtlichen Verfahren erster Instanz auch für die (im vollen Umfang) obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht (§ 12 a ArbGG).

2. Prozessvertretung in Arbeitsrechtsangelegenheiten

Ich wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, auch selbst vor Gericht aufzutreten oder sich durch einen Verbandsvertreter vertreten zu lassen (§ 11 ArbGG).

3. Wertgebührenhinweis gemäß § 49 b Absatz 5 BRAO

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert richten (§ 49 b Absatz 5 BRAO) und die Höhe der Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) festgesetzt sind.

Ich wurde zudem darauf hingewiesen, dass anstelle der Abrechnung der Angelegenheit nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auch der Abschluss einer Honorarvereinbarung möglich ist.

Ort, Datum	Unterschrift Mandant